

die Ständekommission, insbesondere derjenigen vom 29. Dezember 1877 hervor, wo wörtlich gesagt ist: „Die ganze An- gelegenheit der Straße wurde verworfen resp. Schwanden vor „der Hand zurückgewiesen.“ Nirgends vor Anhebung dieses Pro- zesses ist die Anerkennung der Beitragspflicht durch die Landsgemeinde behauptet worden, während dies sicherlich geschehen wäre, wenn die Gemeinde Schwanden jenen Beschluß in diesem Sinne aufgefaßt hätte, zumal sie in allen ihren Eingaben den Anspruch auf die Erstellung einer direkten Verbindung mit der Station nicht bloß auf die Billigkeit, sondern auch auf das Gesetz stützte.

5. Damit ist auch die Behauptung der Klägerin, daß sie durch den Landsgemeindebeschluß vom 10. Dezember 1876 verleitet worden sei, gegen die Station Erlen nicht zu protestiren und ihre Rechte anderweitig zu wahren, widerlegt. Warum die Gemeinde Schwanden gegen die Stationsanlage im Erlen eine Protestation zu Händen des Bundesrathes nicht erhoben hat, ist bereits oben (Erw. 2) gezeigt worden und geht aus ihrer Eingabe vom 22. Jänner 1878 satzsam hervor. Bezüglich der Verbindungsstraße hat sie aber ihre Rechte sowohl bei der Nordostbahn als beim Bundesrathe wirklich gewahrt und sich auch gegenüber den glarnerischen Behörden ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß ihr diese Rechte weder durch den Landrath noch durch die Landsgemeinde haben entzogen werden können. Wenn daher auch zuzugeben ist, daß lediglich in Folge der Dazwischenkunft des Landes das Grundprojekt nicht ausgeführt und die Gemeinde Schwanden in die Lage versetzt worden ist, eine Verbindungsstraße mit der Eisenbahnstation erstellen zu müssen, so ist dagegen überall keine Rede davon, daß sie durch die Intervention des Landes eine Schädigung in ihren Rechten erlitten habe, sondern es wurde ihr lediglich ein Vortheil entzogen, auf dessen Gewährung sie keinen rechtlichen Anspruch besaß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

30. Urtheil vom 10. Januar 1879 in Sachen Unterfinger gegen Kanton Luzern.

A. Wie viele andere schweizerische Kantone besitzt auch der Kanton Luzern seit Anfang dieses Jahrhunderts eine öffentliche Brandversicherungsanstalt. Das am 1. Christmonat 1869 erlassene Gesetz über dieselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 1. Für den Kanton Luzern besteht eine auf Gegenseitigkeit gegründete öffentliche Brandversicherungsanstalt, welche den Brandschaden an Gebäuden nach Verhältnis ihrer Versicherung aus den Beiträgen sämmtlicher Anstaltsgenossen vergütet.

§ 2. Die Anstalt umfaßt alle im Kanton Luzern befindlichen öffentlichen Gebäude, welche nicht unter die im Gesetze selbst bezeichneten Ausnahmen fallen oder vom Regierungsrathe wegen besonderer Feuersgefährlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4. Die der kantonalen Versicherungsanstalt einverleibten Gebäude dürfen bei Strafe und Verlust der Vergütung allfälligen Brandschadens bei keiner andern Anstalt versichert sein.

§ 5. Der Regierungsrath ist zur Rückversicherung der von der kantonalen Versicherungsanstalt geleisteten Versicherungen berechtigt.

§ 6. Die Versicherungsanstalt leistet nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz für Schaden, der durch Feuer, Blitzschlag u. s. w. entstanden ist. „Brandbeschädigungen die durch Kriegsereignisse „veranlaßt worden, hat der Staat an der Stelle der Versicherungsanstalt in billiger Weise zu vergüten, sofern ein ander- „weitiger Ersatz nicht erhältlich ist.“

§ 8. In Fällen, die an den Strafrichter verwiesen werden, entscheidet dieser über die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung. In den andern Fällen steht der Entscheid dem Regierungsrathe zu. Will der Beschädigte denselben nicht anerkennen, so hat er innert zwei Monaten „seine Forderung an die Affekuranzanstalt“ bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

§ 9. In denjenigen Fällen, wo (nach §§ 7 und 8 des Ge-

sehes) ein Brandbeschädigter seine Anspruchsrechte auf die Entschädigung aus der Versicherungsanstalt (wegen eigener Verursachung des Brandes u. s. w.) verliert, haftet die Anstalt den Besitzern von Hypotheken, soweit die Versicherungssumme reicht, erwirkt aber für die diesfälligen Zahlungen ein Regrefrecht auf das Vermögen des Thäters.

§ 10. Die Brandassuranzanstalt wird vom Finanzdepartement verwaltet.

§ 26. Bei Abschätzungen, welche in Folge eines Brandunglücks stattfinden, sind die Sachverständigen von der Brandversicherungsanstalt zu entschädigen. Untersuchungskosten übernimmt, wenn der Verursacher der Feuersbrunst nicht ausgemittelt ist, der Staat nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

§ 27. Zur Bestreitung der Ausgaben der Anstalt werden von den Gebäudeeigenthümern Steuern erhoben, zu welchem Behufe die versicherten Gebäude in Klassen eingetheilt werden.

§ 29. Alljährlich im Februar wird vom Regierungsrathe zur Deckung der Brandschäden des verflossenen Jahres der Bezug einer einfachen Brandsteuer angeordnet. Der die Jahresausgaben übersteigende Betrag dieser Steuer fällt in einen Reservefonds. Reicht der Ertrag einer einfachen Brandsteuer zur Deckung des Brandschadens nicht aus, so soll der Mehrbetrag aus dem Reservefonds bestritten werden. Genügt der Reservefonds hiefür nicht, so ordnet der Regierungsrath außerordentliche Bezüge an, welche jedoch in der Regel während eines Jahres nicht eine einfache Steuer übersteigen sollen. In außerordentlichen Fällen hat der Regierungsrath dem Großen Rathe über die zur Deckung des Brandschadens weiter erforderlichen Bezüge Anträge vorzulegen.

§ 32. Die endgültig ausgemittelte Brandentschädigung soll von der Brandassuranzanstalt unverzüglich geleistet werden. Die erforderlichen Vorschüsse sind der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken, derselben aber nach Eingang der Brandsteuer sogleich wieder zu erstatten.

B. In dieser Brandassuranzanstalt war die in Rothenburg gelegene Mühle des Klägers für 13,000 Fr. versichert. Im September 1877 ging dieselbe in Flammen auf und die Kreisschätzer taxirten den Schaden nach Abzug des Werthes der

Ueberreste auf 12,500 Fr. Gegen den Kläger wurde Anklage auf Brandstiftung erhoben, die Untersuchung jedoch später mangels Beweises sistirt. Da sich aber bei der Untersuchung ergeben, daß Kläger eine beträchtliche Anzahl Stauden, welche in einem Zimmer der abgebrannten Gebäulichkeiten sich befanden, angeblich um einen Dieben zu entdecken, mit Sprengpulver geladen hatte, so kürzte der Regierungsrath die Entschädigungssumme um 3500 Fr. und setzte dem Kläger für den Fall, als er diesen Entscheid nicht anerkennen sollte, eine Frist von zwei Monaten an, um seine Forderung an die Assuranzanstalt bei dem zuständigen Gerichte anhängig zu machen.

C. Innert dieser Frist stellte nun Kläger, gestützt auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, beim Bundesgerichte das Begehren, daß der Staat Luzern, beziehungsweise die kantonale Brandassuranzanstalt verpflichtet werde, an ihn die amtlich ausgemittelte Entschädigungssumme von 12,500 Fr. ohne Abzug zu bezahlen.

Allein der Beklagte stellte die Einrede, daß das Bundesgericht zur Behandlung dieses Prozesses nicht kompetent, beziehungsweise der Kanton Luzern der unrichtig Beklagte sei, indem er zur Begründung anführte: In Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege falle der „Kanton“ nur als privatrechtlicher Begriff, als Fiskus, in Betracht. Die kantonale Brandassuranzanstalt sei aber kein Bestandtheil des Fiskus, da sie das Staatsvermögen nicht berühre. Die Staatskasse mache nur der Anstalt erforderlichenfalls Vorschüsse, die aber sofort wieder erstattet werden müssen. Die Brandversicherungsanstalt sei eine öffentliche Anstalt und zugleich in civilrechtlicher Beziehung ein selbständiges Rechtssubjekt, wie die sämmtlichen Bestimmungen des Brandassuranzgesetzes bewiesen.

D. Kläger hielt die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes für unbegründet. Die Brandversicherungsanstalt sei eine kantonale Anstalt, welche in der Rechtsperson des Staates aufgehe und nicht als selbständiges Rechtssubjekt sich darstelle. Die Anstalt sei im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gegründet worden, sie sei als eine öffentliche erklärt und werde vom Finanzdepartement verwaltet, woraus klar hervorgehe, daß sie einer

jener Geschäftszweige sei, aus denen überhaupt die kantonale Administration sich zusammensetze. Im Versicherungswesen werde unterschieden zwischen Staatsunternehmen und Privatunternehmen; bei erstern sei selbstverständlich der Staat Unternehmer und es ändere nichts, ob derselbe dabei auf Gewinn spekulire oder nicht und ob die Staatskasse dabei engagirt sei oder nicht. Der eigentliche juristische Träger dieses Unternehmens sei der Staat und es lasse sich dasselbe als eigene Rechtspersönlichkeit juristisch gar nicht konstruiren. Es sei weder eine Societät, noch eine Stiftung noch eine Korporation. Die Luzernische Gesetzgebung lasse hierüber keinen Zweifel übrig, indem Art. 18 des Civ.-Gesetzbuches sage: „Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Gesetzgeber gesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.“ Bei der Brandversicherungsanstalt handeln nicht die Genossen, da solche überhaupt nicht vorhanden seien, sondern einzig die Regierung. Die Gebäudebesitzer seien Objekte der Anstalt d. h. nur steuerpflichtig gegenüber dem Staate.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, auf welchen Kläger im vorliegenden Falle die Kompetenz des Bundesgerichtes gestützt hat, bestimmt, daß das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen (worunter, wie das Bundesgericht schon wiederholt erklärt hat, die Kantone als Privatrechtssubjekte, Fiskus, Staatskasse, zu verstehen sind) einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits insofern beurtheile, als der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Diese beiden Voraussetzungen würden hier zutreffen; dagegen setzt die ins Recht gefasste Regierung in Widerspruch, daß der Kanton Luzern der richtige Beklagte, beziehungsweise die dortige Brandassuranzanstalt ein Bestandtheil des Fiskus sei. Letztere stelle sich vielmehr als eine neben dem Staate bestehende besondere Anstalt

mit eigener Rechtssubjektivität dar, welche der bundesgerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sei. Je nachdem man nun die gegen „den Regierungsrath Namens des Staates Luzern „beziehungsweise der kantonalen Brandassuranzgesellschaft“ erhobene Klage als gegen den Staat oder die Brandassuranzgesellschaft gerichtet ansieht, handelt es sich also im vorliegenden Falle um die Einrede der mangelnden Passivlegitimation des Beklagten oder um die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes. Indessen ist diese Unterscheidung im vorliegenden Falle insofern ohne materielle Bedeutung, als im einen wie im andern Falle lediglich die Frage zu untersuchen ist, ob die Luzernische kantonale Brandversicherungsanstalt eine eigene Rechtsperson sei oder nicht, und je nach der Beantwortung dieser Frage die beklagterseits gestellte Einrede, welche sich übrigens nur der Form nach als Einrede, in Wahrheit aber als eine Bestreitung, Leugnen, darstellt, — indem in beiden Fällen der Kläger beweispflichtig ist, — abgewiesen oder gutgeheißen werden muß.

2. Die Brandversicherungsanstalt Luzern ist, wie schon ihr Name besagt, eine Anstalt und zwar, wie später noch auszuführen ist, eine öffentliche oder Staatsanstalt. Daraus folgt aber ebensowenig, daß sie keine eigene privatrechtliche Persönlichkeit, sondern ein bloßer Zweig der Staatsverwaltung, mit lediglich gesonderter Verwaltung des einschlägigen Staatsvermögens, eine Station des Fiskus sei, als aus dem Ausdruck „Anstalt“ ohne Weiters das Gegentheil, daß sie ein eigenes Rechtssubjekt sei, gefolgert werden kann. Das Wort Anstalt wird vielmehr für Institute beiderlei Art gebraucht und insbesondere zerfallen auch die Staats- wie die Privatversicherungsanstalten einerseits

a. in rein gegenseitige, wo die verbundenen Versicherten zugleich als Gesamtheit, Verband, auch die Versicherer sind und den Schaden, welcher Einzelne von ihnen aus der gemeinsamen Gefahr trifft, gemeinschaftlich tragen, und andererseits

b. in solche, wo der Staat als Unternehmer die Vergütung des aus Feuergefahr entstehenden Schadens übernimmt, und zwar entweder gegen feste Prämie (Spekulationsanstalt)

oder (was auch vorkommen mag, wenigstens denkbar ist, und Kläger hier als vorhanden zu erachten scheint) zu den Selbstkosten, unter Verlegung des innerhalb einer bestimmten Periode den Staat treffenden Brandschadens sammt Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherten nach Verhältnis des Versicherungswerthes, wie bei den gegenseitigen Versicherungsanstalten. In den beiden letztern Fällen erscheint die Versicherungsanstalt als eigentliches (industrielles) Staatsunternehmen, wie z. B. die Staatseisenbahnen, die Post, Telegraph u. s. w., und es ist deren Vermögen Staatsvermögen. Im ersten Falle besteht dagegen der Natur der Sache nach die Versicherungsanstalt als besondere Anstalt neben dem Staate, als selbständiges Rechtssubjekt mit eigener Vermögensfähigkeit, und es trifft dies, wie sofort zu zeigen ist, auch für die vorwürfige Brandassuranzanstalt des Kantons Luzern zu.

3. Rein auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsverbände treten in verschiedener Gestalt, als Gesellschaften, Korporationen und öffentliche (Staats- oder Landes-) Anstalten auf. Wo die Verbindung eine freiwillige, auf dem Willen der Mitglieder beruhende ist, welchen auch deren Verwaltung und Leitung zukommt, erscheint der Verband, dessen juristische Natur bekanntlich sehr bestritten ist, je nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates als eine Gesellschaft, Genossenschaft oder Korporation. Wo dagegen, wie hier, die Existenz des Verbandes lediglich auf dem Staatswillen beruht, die Mitgliedschaft kraft Gesetzes mit dem Besitze von Gebäuden im Staatsgebiete verknüpft ist, so daß zunächst lediglich die Gebäude (§§ 2, 4 u. s. w. des luzernischen Brandassuranzgesetzes) und nur durch diese die Personen verbunden sind, die Mitgliedschaft somit gewissermaßen als Pflicht gegen den Staat erscheint, und auch ferner die Anstalt ausschließlich von der Staatsgewalt geleitet und vertreten wird, da fällt der Versicherungsverband unter den Begriff der „öffentlichen Anstalt,“ welche jedoch, da deren Substrat aus einem für die gegenseitige Garantie des Feuerchadens gebildeten Personenverein besteht, immerhin ein korporatives Element besitzt, wie denn auch solche Verbände in der Regel (und so auch in der Klageschrift selbst) öffentliche Brandassuranzgesellschaften oder

öffentliche Brand- resp. Feuer societäten genannt werden. Und zwar ist allerdings die staatliche Natur dieses Verbandes im Kanton Luzern sehr scharf ausgeprägt, indem die Beiträge der Mitglieder, trotzdem ihr Bezug und ihre Verwendung nur im Interesse der letztern und nicht zur Bestreitung der Staatsausgaben geschieht, als öffentliche Abgaben, Steuern, angesehen und wie solche auf dem Exekutionswege eingetrieben werden (§§ 30 und 31 des Gesetzes) und ferner auch über die Pflicht zur Mitgliedschaft, die Abschätzung der der Anstalt einverleibten Gebäude und die Größe der Beiträge lediglich im Verwaltungswege entschieden wird. (§ 13 Abs. 3 und 8 des Ges.)

4. Frägt es sich nun, ob diese Staatsanstalt, dieser öffentliche Verband, auch ein vom Staate als Fiskus unabhängiges Privatrechtssubjekt mit eigener Vermögensfähigkeit sei, so kann vorerst der von Kläger gegen diese Annahme aus Art. 18 des Civ.-Gesetzb. hervorgeleiteten Einwendung keinerlei Gewicht zuerkannt werden. Jene Gesetzesbestimmung enthält einen allgemeinen Rechtsatz, wonach Gemeinden und Korporationen unter einer gewissen Voraussetzung als juristische Personen anerkannt werden müssen; sie schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß der Staat durch besonderes Gesetz auch einer Anstalt die juristische Persönlichkeit ertheilt. Und zwar ist hiezu keineswegs erforderlich, daß die Ertheilung der Rechtssubjektivität ausdrücklich (expressis verbis) geschehe, sondern es genügt, wenn einer Anstalt solche Rechte verliehen werden, welche die juristischen Personen charakterisiren, und dies ist nun in concreto offenbar der Fall.

5. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß eine rein auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt, auch wenn sie nicht von den Mitgliedern, sondern von außen, vom Staate, gegründet ist und geleitet wird, als ein eigenes, vom Staate verschiedenes, Privatrechtssubjekt sich darstellt, indem solche Anstalten, wie ausgeführt, durch die Gesamtheit derjenigen Personen gebildet werden, welche sich gegen die gemeinsame Gefahr versichern und die Gesamtheit, der Verband der Mitglieder, gegenüber den Einzelnen als Versicherer erscheint, wozu offenbar eigene d. h. vom Staate als Fiskus unabhängige Rechtssubjekt-

tivität erforderlich ist. Die Frage stellt sich demnach im vorliegenden Falle so, ob die Luzernische kantonale Brandversicherungsanstalt wirklich eine auf reine Gegenseitigkeit begründete Anstalt sei oder als ein Staatsunternehmen im eigentlichen Sinne (Erw. 2, lit. b) sich darstelle, und nun muß diese Frage zweifellos im erstern Sinne beantwortet werden. Denn nicht nur ist in § 1 des Luzernischen Gesetzes ausdrücklich gesagt, daß die Brandassuranzanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet sei, sondern es erscheint überall in dem Gesetze nicht der Staat, Fiskus, sondern die Brandassuranzanstalt als Subjekt der Rechtsverhältnisse, indem ihr sowohl das Recht auf die Beiträge, welche die Anstaltsgenossen zu bezahlen haben, und die Rückvergütungen von Brandstiftern, als auch die Pflicht zur Entschädigung der Anstaltsgenossen zugeschrieben wird. So heißt es in dem Gesetze (§ 1): „Die Anstalt vergütet den Brandschaden an den Gebäuden nach Verhältnis ihrer Versicherung aus den Beiträgen sämtlicher Anstaltsgenossen,“ und in § 2 ist von der, von der kantonalen „Versicherungsanstalt den Gebäudeeigenthümern geleisteten Versicherung“ die Rede; nach § 6 „leistet die Versicherungsanstalt Ersatz für den Schaden,“ der durch Feuer u. s. w. entstanden ist; Brandbeschädigungen, die durch Kriegsereignisse veranlaßt worden, hat dagegen der Staat an der Stelle der Versicherungsanstalt zu vergüten. Nach § 9 haftet die Anstalt den Hypothekenbesitzern und erwirkt sie ein Regressrecht auf das Vermögen des Thäters. In § 26 wird wiederum ausdrücklich unterschieden zwischen der Brandversicherungsanstalt, welche die Sachverständigen zu entschädigen, und dem Staat, welcher unter Umständen die Untersuchungskosten zu tragen hat. Nach § 27 werden „zur Bestreitung der Ausgaben der Anstalt von den Gebäudeeigenthümern Steuern erhoben.“ Die Brandsteuern sind nach § 30 Absatz 2 der Anstalt abzuliefern und § 32 bestimmt, daß „die endgültig ausgemittelte Brandentschädigung von der Brandversicherungsanstalt unverzüglich geleistet werden müsse und die erforderlichen Vorschüsse der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken seien.“ Und nach § 8 Abs. 3 hat der Beschädigte, wenn er den Entscheid der Regierung über die Höhe der Entschädigung nicht anerkennen

will, seine Forderung an die „Assuranzanstalt“ bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen. Ueberall wird sonach die Brandassuranzanstalt als eigene Rechtsperson behandelt und an drei Stellen (§§ 6, 26 und 32) ausdrücklich vom Staate als Fiskus unterschieden beziehungsweise demselben gegenüber gestellt. Der Staat resp. die Staatskasse ist nicht Versicherer, sondern hat nur, nach endgültiger Ausmittlung der Brandentschädigungen, der Anstalt die nöthigen Vorschüsse zu machen, welche von letzterer aus den Beiträgen der Genossen zurückerstattet und, wie aus den bezüglichen Rechnungen hervorgeht, auch verzinst werden müssen. Es ist sonach keinem begründeten Zweifel unterworfen, daß das Vermögen der Brandversicherungsanstalt (Beiträge, Rückvergütungen, Reservefonds) nicht Staatsvermögen ist, sondern der Anstalt selbst zugehört und es figurirt denn auch unbestrittenermaßen die Anstalt in den Staatsrechnungen des Kantons Luzern nur in der Weise, daß die Zinserträge aus jenen Vorschüssen verrechnet werden. Die Anstalt führt eine eigene Rechnung und bezahlt laut derselben auch ihre Verwaltungskosten selbst. Sie ist daher auch eine eigene juristische Person, gegen welche, wie übrigens § 8 des Gesetzes ausdrücklich besagt, Forderungen wegen erlittenen Brandschadens im Streitfalle eingeklagt werden müssen.

6. Ob nach endgültiger Ausmittlung der Brandentschädigung nicht bloß der Anstalt, sondern auch dem Beschädigten ein Recht auf die zur Bezahlung erforderlichen Vorschüsse, beziehungsweise auf Ausrichtung der Entschädigung, an die Staatskasse zustehe und insoweit wenigstens eine Mithaftung des Staates stattfinde, ist im vorliegenden Prozesse nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die der Klage entgegengestellte Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes ist begründet und es wird demnach auf die Klage nicht eingetreten.